

geosuisse nordwest

Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement
Sektion Nordwestschweiz

Statuten

geosuisse nordwest – die Sektion Nordwestschweiz der geosuisse (Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement) – ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat folgende Statuten:

I. Zweck der Sektion

Art. 1 Die Sektion bezweckt als Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Geomatik und Landmanagement (geosuisse), gemäss den in den Statuten des Zentralverbandes festgelegten Verpflichtungen, die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Berufs- und Standesinteressen ihrer Mitglieder in den Bereichen Geomatik und Landmanagement sowie die Pflege der kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern.

Art. 2 Die Sektion sucht diese Zwecke zu erreichen durch:

1. Abhaltung von Sektionsversammlungen,
2. Förderung der beruflichen Weiterbildung der Mitglieder,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung kantonaler Vorschriften in den Bereichen Geomatik und Landmanagement.

II. Sitz der Sektion

Art. 3 Sitz der Sektion ist der Wohnort des Präsidenten.

III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Die Sektion besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Veteranen und Ehrenmitgliedern.
- Art. 5 Die Aufnahme von Mitgliedern richtet sich nach den Statuten der geosuisse, Ziffer 3.2. Die Neuaufnahmen werden an der nächsten Sektionsversammlung bekannt gegeben.
- Art. 6 Mitglieder, die das 65. Altersjahr erreicht haben oder solche, die vor Erreichen dieser Altersgrenze den Beruf nicht mehr ausüben, aber mindestens 25 Jahre Mitglied der Sektion waren, werden zu Veteranen ernannt.
- Art. 7 Mitglieder, die sich um die Sektion verdient gemacht haben, können von der Sektionsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder der geosuisse, die der Sektion angehören, werden auch als Ehrenmitglieder der Sektion bezeichnet.
- Art. 8 Veteranen und Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 9 Die Mitglieder sind verpflichtet, Würde und Ansehen des Berufsstandes zu wahren.
- Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Austritt gemäss Statuten der geosuisse, Ziffer 3.3. Veteranen können auf Antrag an den Sektionsvorstand weiterhin Mitglied der Sektion bleiben,
 2. durch Ausschluss bei Nichterfüllung moralischer oder finanzieller Pflichten gemäss Statuten der geosuisse, Ziffer 3.4,
 3. durch Abmeldung beim Übertritt in eine andere Sektion.

IV. Organisation

- Art. 11 Die Organe der Sektion sind:
1. die Sektionsversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. die Rechnungsrevisoren.

- Art. 12 Die Sektionsversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Ferner muss sie einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- Art. 13 Zu den Obliegenheiten der Sektionsversammlung gehören insbesondere:
1. Jahresbericht des Präsidenten,
 2. Genehmigung der Jahresrechnung,
 3. Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung des Jahresbeitrages und der Entschädigungen,
 4. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren,
 5. allfällige Anträge, Revision der Statuten, Auflösung der Sektion.
- Art. 14 Der Vorstand besteht aus Präsident, Sekretär, Kassier und 2 weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 15 Dem Vorstand obliegen:
1. Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen,
 2. Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Exkursionen,
 3. Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern und Überweisung schwerer Fälle an die Standeskommission der geosuisse.
- Art. 16 Dem Vorstand werden die im Interesse der Sektion gemachten Barauslagen vergütet und ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Präsident, Sekretär und Kassier erhalten zusätzlich eine feste Entschädigung.
- Art. 17 Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Rechnung zu prüfen und schriftlich Bericht und Antrag über die Rechnungsführung zu erstatten. Sie werden für 4 Jahre gewählt; Wiederwahl ist einmal möglich.

V. Kassawesen

Art. 18 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 19 Die Einnahmen sind:

1. die ordentlichen Beiträge der Mitglieder,
2. der Vermögensertrag,
3. allfällige Spenden,
4. die freiwilligen Unterstützungsbeiträge der Büros und Amtsstellen.

VI. Statutenrevision, Auflösung der Sektion

Art. 20 Anträge von Mitgliedern auf Statutenrevision sind dem Vorstand 4 Wochen vor der Sektionsversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitglieder sind vor der Versammlung über die Änderungsvorschläge in Kenntnis zu setzen.

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Die Auflösung der Sektion ist nur möglich bei Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder mittels Urabstimmung.

Über die Verwendung des Sektionsvermögens beschliesst die letzte Sektionsversammlung.

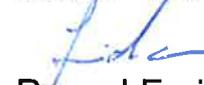
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Sektionsversammlung vom 14. April 2015 beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 26. Mai 2004. Sie treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der geosuisse in Kraft.

Der Präsident:


Markus Scherrer

Der Sekretär:


Pascal Froidevaux

Genehmigt vom Zentralvorstand

am 26. Februar 2015

Der Zentralpräsident:


Rudolf Küntzel